



Coronavirus – was passiert nun mit meinen Reisen, Event-Tickets und sonstigen Verträgen?

Ich möchte eine Reise annullieren, da ich wegen dem Coronavirus nicht reisen möchte. Kann ich einfach so annullieren und wer trägt die Kosten?

Eine Annullation ist immer möglich. Aber solange keine behördliche Warnung, wie z.B. des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) für die Reisedestination vorliegt, tragen Sie die Kosten im Zusammenhang mit der Annullation gemäss den Annullationsbedingungen des Reiseveranstalters selbst. Bei behördlichen Warnungen übernimmt in der Regel Ihre Reiseversicherung die Kosten, dies muss aber geprüft werden.

Haftet der Reiseveranstalter?

Nein, der Reiseveranstalter haftet grundsätzlich nicht für die aufgrund vom Coronavirus nicht stattfindenden Reisen. Er muss seinen Kunden, welche in Schwierigkeiten sind, aber Hilfestellung leisten.

Ich habe eine Reise mit einem Kreuzfahrtschiff gebucht und das Schiff fährt wegen dem Coronavirus nicht, bekomme ich mein ganzes Geld zurück?

In diesem Fall bekommen Sie nicht unbedingt Ihr ganzes Geld zurück. Die Reiseveranstalter müssen insbesondere für Leistungen, welche weiterhin in Anspruch genommen werden können, nicht aufkommen – wie beispielsweise der Flug in die Hafenstadt, wo Sie auf das Kreuzfahrtschiff zugestiegen wären. Es gelten die Annullationsbedingungen. Die Reiseveranstalter müssen Ihnen aber diejenigen Kosten rückerstatten, welche sie selbst zurückbekommen (z.B. von der Reederei).

Sollten Sie Ihre Reise aufgrund vom Coronavirus abändern wollen, so gehen die zusätzlichen Kosten zu Ihren Lasten. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Sie Flüge umbuchen wollen.

Rechtlicher Hintergrund Pauschalreisegesetz:

*Das Schweizer Pauschalreisegesetz sieht in Art. 15 vor, dass der (Reise-)Veranstalter oder (Reise-)Vermittler dem Konsumenten nicht haftet, wenn die Nichterfüllung oder die nicht gehörige Erfüllung des Vertrages **auf höhere Gewalt oder auf ein Ereignis, welches der Veranstalter, der Vermittler oder der Dienstleistungsträger trotz aller gebotenen Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte** zurückzuführen ist. In diesem Fall muss sich der Veranstalter oder der Vermittler, der Vertragspartei ist, darum bemühen, **dem Konsumenten bei Schwierigkeiten Hilfe zu leisten**.*

Ich habe ein Ticket für eine ausfallende Veranstaltung, bekomme ich mein Geld zurück?

Grundsätzlich gilt, wenn die Veranstaltung nicht verschoben wird und keine andere Vereinbarung (z.B. in den AGB) getroffen wurde, muss Ihnen der Ticketpreis zurückerstattet werden.

Bezahlt meine Versicherung, wenn ich aufgrund vom Coronavirus Geld verliere?

Ein 'Geldschaden', welcher aufgrund von höherer Gewalt entsteht, ist oft von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen. Es kommt jedoch auf die individuelle Klausel in den Versicherungsbedingungen an und diese müssen geprüft werden. Damit bei höherer Gewalt eine Versicherungsdeckung greift, muss oft eine behördliche

Warnung (z.B. das EDA bei Reisen) vorliegen oder solche Fälle (z.B. Epidemien und Pandemien) müssen explizit eingeschlossen sein.

Was gilt für meine vertraglichen Verpflichtungen, welche ich aufgrund vom Coronavirus nicht erfüllen kann?

Das Schweizer Vertragsrecht sieht vor, dass wenn durch Umstände, die eine Schuldnerin nicht zu verantworten hat, ihre Leistung unmöglich wird, sie von der Forderung der Gläubigerin befreit wird (Art. 119 Abs. 1 OR). Sie als Schuldnerin müssen in diesem Fall nicht mehr leisten. Das Erfordernis der unverschuldeten Umstände bzw. höherer Gewalt ist beim Coronavirus wohl erfüllt.

Sie als freigewordene Schuldnerin haften sodann nur für die bereits erhaltene Leistung Ihrer Gläubigerin, die diese aber zurückfordern kann – wie z.B. eine bereits geleistete Vorauszahlung. Zudem kann Ihre Gläubigerin herausverlangen, was Sie als Ersatzleistung von einem Dritten infolge der Unmöglichkeit erhalten haben (z.B. Rückerstattungen Dritter oder Versicherungsleistungen).

In vielen Verträgen finden sich jedoch sogenannte «Force-Majeur-Klauseln», welche allenfalls andere Regelungen betreffend die Auswirkungen und Handlungsmöglichkeiten der Parteien vorsehen. Diese Klausel gilt es zu überprüfen – insbesondere auch, ob diese eine Anzeigepflicht bei der anderen Vertragspartei vorsehen.

Rechtlicher Hintergrund «Höhere Gewalt»

*Pandemien/Epidemien oder sonstige Ausbrüche von Krankheiten wie **das Coronavirus können einen Fall von «höherer Gewalt»**, oder auch «Force Majeur» genannt, darstellen.*

Höhere Gewalt liegt nach schweizerischer Rechtsprechung vor, wenn (i) das Ereignis aussergewöhnlich, unvorhersehbar und von aussen einwirkend ist, (ii) das Ereignis von menschlichem Verhalten unabhängig ist, (iii) das Ereignis von ausserhalb des Einflussbereiches der Parteien stammt und (iv) das Ereignis trotz grösstmöglicher Sorgfalt nicht zu verhindern war. Es ist davon auszugehen, dass das Coronavirus diese Voraussetzungen erfüllt und ein Fall von «höherer Gewalt» vorliegt.

Für mehr Informationen wenden Sie sich an:

FlyingLawyers

Sophie Winkler (Rechtsanwältin, LL.M.)

Email: sophie.winkler@flyinglawyers.ch

Tel.: +41 (0)79 786 67 89

www.flyinglawyers.ch

Die in diesem Factsheet enthaltenen Informationen dienen lediglich zu Informationszwecken und sind allgemeiner Natur. Sie stellen keine verbindliche Rechtsberatung für einzelne Fälle dar und können die Kontaktaufnahme für eine konkrete und persönliche Beratung nicht ersetzen.